



Bayer AG, Standort Monheim

Allgemeine Sicherheitsanweisung und Verhaltensregeln

Andere bestehende Anweisungen und Vorschriften, wie z. B. Betriebsanweisungen und Unfallverhütungsvorschriften, werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt und sind ebenfalls zu beachten.

Diese Anweisungen gelten für alle Bayer AG Mitarbeiter am Standort Monheim

Wir führen unsere Geschäfte mit Achtung und Rücksicht auf die Umwelt und gehen keine Kompromisse ein, wenn es um die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter, Kunden und Mitbürger in der ganzen Welt geht.

Wir arbeiten ständig an der Verbesserung unserer Geschäftsprozesse und erfüllen oder übertreffen dabei die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen und maßgeblichen internationalen Standards.

Wir bieten ein Umfeld, in dem über HSE-Fragestellungen offen und vertrauensvoll gesprochen werden kann und das darauf ausgerichtet ist, die Fähigkeiten unserer Mitarbeiter einzubinden und zu nutzen.

Aus der HSE-Politik der Bayer AG,
Division Crop Science,
Standort Monheim



*Weitere Informationen:
Intranet, Standort Monheim (Standortpolitik)*

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Mit den Personenbezeichnungen sind immer sowohl Frauen, Diverse als auch Männer gemeint.

/////// 02



03 // // // //

1 Verhaltensregeln

1.1 Allgemeine Verhaltensregeln

- Auf dem Gelände des Standortes gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Die Höchstgeschwindigkeit ist auf **30 km/h** begrenzt.
- Generell ist am Standort besondere gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer (Autofahrer, Fahrradfahrer, Fußgänger, etc.) zu beachten. Dies gilt insbesondere für die rot gekennzeichneten Fußgängerfurten.
- Nicht nur Autofahrer, sondern alle Verkehrsteilnehmer haben in der Bewegung ablenkende Tätigkeiten („Dont text and travel“) zu unterlassen bzw. einzuschränken.
- Alle Verkehrsunfälle am Standort sind dem Werkschutz zu melden.
- Alle Hinweisschilder und -schilder sind zu beachten.
- Das Parken darf nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erfolgen.
- Feuerwehzufahrten sind stets frei zu halten.
- Das Einnehmen alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel ist verboten. Unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehenden Mitarbeitern ist der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Gelände untersagt.
- Das Rauchen bzw. Dampfen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen / Räumen erlaubt.
- Der Umgang mit Feuer, offener Flamme, offenen Zündquellen und feuergefährliche Arbeiten sind außerhalb der ständig hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze (z.B. Labore) grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung (Erlaubnisschein).
- Für die Sicherheit der Besucher ist der jeweilige Besuchsempfänger mitverantwortlich.
- Das Fotografieren und Filmen bedarf einer Genehmigung.
- Fluchtwege und Zugänge zu Feuerlöschern, Feuermeldern und sonstigen Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe Einrichtungen müssen stets freigehalten werden.
- Jeder Mitarbeiter hat sich zu vergewissern, wo und wie die nächsten Sicherheitseinrichtungen (Feuermelder, Fluchtweg, Sammelplatz) zu erreichen sind.
- Brand- und Rauchschutztüren ohne zugelassene Feststelleinrichtung sind geschlossen zu halten. Der Selbstschließmechanismus darf nicht blockiert werden. Das Verkeilen, Verstellen, Festbinden oder ähnliches von Brand- und Rauchschutztüren ist streng verboten.
- Mängel an Einrichtungen zur Sicherheit, Stolperstellen oder sonstige Gefahren sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden, sofern diese nicht im Rahmen der eigenen Kompetenzen abgestellt werden können. Gegebenenfalls vorhandene zusätzliche betriebliche Meldepflichten (z.B. Betriebsleitung, Meister) sind zu beachten.
- Jeder Mitarbeiter hat für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz zu sorgen.
- Die Abfalltrennung und der ressourcenschonende, nachhaltige Umgang mit Energie sind zu beachten.
- Unterlagen und Daten sind sicher aufzubewahren.

- Nach Feierabend sind Fenster und Türen zu schließen und die Raumbelichtung auszuschalten.

1.2 Ergänzende Regelungen für Labortorien, Gewächshäuser und Technika

- In den Bereichen besteht Ess-, Trink- und Schnupfverbot. Ferner darf dort keine Schminke (inkl. Lippenpflege) aufgetragen werden. Vor diesen Tätigkeiten oder dem Rauchen bzw. Dampfen in den dafür vorgesehenen Bereichen sind die Hände gründlich zu reinigen. In vom Laborbereich getrennten Labordokumentationszonen sind diese Tätigkeiten gestattet.
- In chemischen, biochemischen und biologischen Laborbereichen und Technika ist das Tragen einer geeigneten Schutzbrille, eines geschlossenen Laborkittels oder einer langen Arbeitshose und eines -hemds mit langem Arm sowie festen, geschlossenen und trittsicheren Schuhwerks Pflicht. Kontaktlinsen unter normalen Schutzbrillen sind nicht erlaubt.
- In Gewächshäusern sind entsprechend der Tätigkeit geeignete Arbeitskleidung und geeignete Schutzbrille zu tragen. Festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk ist Pflicht.
- In bestimmten Bereichen kann das Tragen von Schutzkleidung durch spezielle Betriebsanweisungen anders geregelt sein.
- Weitere persönliche Schutzausrüstungen können in einzelnen Fällen von der Laborleitung bzw. der Betriebsleitung festgelegt werden.
- Generelle Ausnahme für Besucher: Sie benötigen eine Schutzbrille und einen Laborkittel.
- Schutzhandschuhe sind beim Telefonieren, Öffnen von Türen aller Art, Öffnen von Schubladen etc. auszuziehen.
- Eigenmächtiges Experimentieren im Labor ist verboten.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die entsprechenden Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe zu beachten. Liegen keine Betriebsanweisungen vor, ist der Vorgesetzte zu informieren.
- Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt oder gelagert werden, die zu Verwechslungen mit Lebensmitteln führen können.
- Gefahrstoffe, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.
- Sämtliche Vorratsgefäße sind nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung (Name des Stoffes, Gefahrenpiktogramme und -bezeichnungen) zu kennzeichnen.
- Jeder hat sich über die Örtlichkeiten und die Funktionsweise der Notabsperrvorrichtungen für Gas-, Strom- und Wasserversorgung zu informieren. Nach einer Notabschaltung ist unverzüglich der Vorgesetzte und die Betriebsleitung zu informieren.
- Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden, z. B. bei Laborabzügen Frontschieber geschlossen halten.
- Bei Einsatz von Laborgeräten/-apparaturen mit speziellem Gefährdungspotenzial

1 Verhaltensregeln

für den Labormitarbeiter ist der Betrieb nur unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung und der Bedienungsanleitung des Herstellers zulässig. Gefahrstoffe sind gemäß den entsprechenden Betriebsanweisungen zu handhaben.

- Arbeitnehmerinnen müssen die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz beachten.
- Die Menge der Abfälle ist dadurch zu vermindern, dass nur die Mengen von Stoffen eingesetzt werden, die unbedingt erforderlich sind.
- Chemische bzw. biologische Abfälle sind in den bereitgestellten und gekennzeichneten Behältern zu sammeln und der Entsorgung zuzuführen.

1.3 Ergänzende Regelungen für Strahlenschutzbereiche (Kontrollbereiche)

- Für die Strahlenschutzbereiche in den Gebäuden 6650-6683 sind Zugangsberechtigungen bei der Labormeisterei im Gebäude 6600 im Raum 0.12 erhältlich. Den Anweisungen des Merkblattes zum Verhalten im Strahlenschutzbereich (Strahlenschutzanweisungen) ist unbedingt Folge zu leisten. Vor dem Verlassen des Strahlenschutzbereiches ist von jeder Person am Hand-Fuß-Monitor eine Kontaminationsüberprüfung vorzunehmen.
- Alle Personen im Strahlenschutzbereich haben dort einen besonders gekennzeichneten Laborkittel und lange Hose zu tragen.



2 Verhalten bei Unfall, Brand und Gefahr

2.1 Verhalten in Notfällen (Brand, Verletzung, Unfall, u.Ä.)

- Bewahren Sie Ruhe.
- Über Notruf – **Festnetz 112, Mobil 02173 38 112** – weitere Hilfe anfordern.
- Der Notruf muss folgende Angaben enthalten, die beim Notruf abfragt werden:
 - Wer meldet?
 - Was ist passiert?
 - Wie viele sind betroffen / verletzt?
 - Wo ist es passiert?
 - Warten auf Rückfragen.
- Bei Stromausfall ist alternativ der nächste Handbrandmelder zu betätigen oder das Handy zu nutzen.
- Bei Verletzungen sofort Erste Hilfe leisten, dabei ist auf Selbstschutz zu achten. Jede verletzte Person ist grundsätzlich bei der ärztlichen Abteilung vorzustellen. Kann die Person eigenständig die ärztliche Abteilung aufsuchen, sollte diese nach Möglichkeit begleitet werden. Andernfalls ist der Notruf zu wählen.
- Die Standorte der Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) sind dem Lageplan zu entnehmen. Diese sind primär durch die Ersthelfer zu verwenden.
- Im Brandfall entsprechend der im Gebäude aufgehängten Brandschutzordnung handeln.
- Einsatzkräfte erwarten und einweisen.
- Nach einer möglichen externen oder internen ärztlichen Versorgung / Behandlung nach einem Unfall/Wegeunfall/Unfall auf einer Dienststreife etc. frühestmögliche Rückmeldung beim Vorgesetzten. Dieser informiert die Sicherheitsfachkräfte und

QHSE Monheim. Gegebenenfalls vorhandene zusätzliche betriebliche Meldepflichten (z.B. Betriebsleitung, Labormeister) sind zu beachten.

2.2 Verhalten bei Alarm

- Auf mögliche Durchsagen achten
- Im Brandfall entsprechend der im Gebäude aufgehängten Brandschutzordnung handeln.
- Die Lage des Sammelplatzes ist den aufgehängten Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Hier finden Sie ferner die Lage der Feuerlöscher, Handfeuermelder, Not- und Augenduschen, Verbandkästen etc.
- Den Anweisungen der Rettungskräfte (z.B. Evakuierungsbeauftragter, vorbeugender Brandschutz, Feuerwehr, etc.) ist Folge zu leisten.
- Generell gilt, dass das Gebäude unverzüglich auf dem kürzesten Weg zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen ist. Vorhandene Aufzüge dürfen nicht verwendet werden.
- Unterstützen Sie die Evakuierungsbeauftragten bei der Rettung von Menschen mit Behinderung oder verletzten Personen.
- Ist ein sicheres Verlassen des Gebäudes über die vorhandenen Fluchtwege nicht möglich, machen Sie sich an einem Fenster bemerkbar.
- Sofern im Brandfall Löschanlagen unterzogen werden, ist sicherzustellen, dass diese nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden können.
- Die zusätzlichen Schutzmaßnahmen beim Auslösen von gebäudespezifischen automatischen Löschanlagen sind zu beachten.

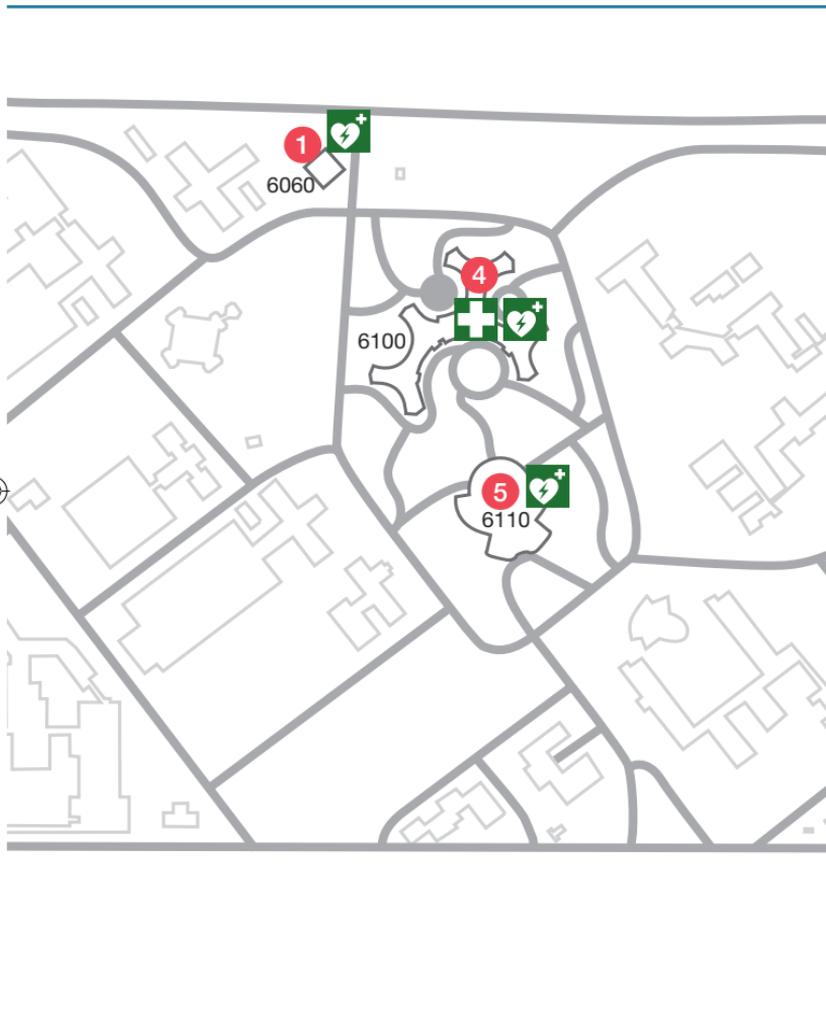


3 Lageplan Bayer AG, Standort Monheim

Legende

- 1 Tor 1 Anmeldung, AED im Werkschutzfahrzeug (Einsatz in allen Gebäuden)
- 2 Tor 2 Lieferanteneinfahrt
- 3 Tor 3, Monheim Süd
- 4 Ambulanz, Gebäude 6100, Stern E, Raum K107, AED
- 5 AED im Mitarbeiterrestaurant (Versammlungsstätte)





09 // // // //





WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notruf bei Feuer, Unfall und sonstiger Gefahr
Zentrale im Gebäude 6060 rund um die Uhr
Festnetz: 112 | Mobil: 02173 38 112

Erste Hilfe bei Verletzungen
Ambulanz im Gebäude 6100,
Stern E, Raum K 107
Mo.–Do. 07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr – 14:30 Uhr
Festnetz: 4059 | Mobil: 02173 38 4059
(Keine Notrufe!)



Bayer AG, Division Crop Science
HSE Management
40789 Monheim am Rhein
Deutschland

Stand: April 2020